

Geschäftsordnung der LandesÄrztinnenkonferenz von Rheinland-Pfalz

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vereins und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

§ 2 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Stimmberechtigung der Anwesenden fest.
- (2) Soweit erforderlich, kann die Sitzungsleitung zu ihrer Unterstützung eine Zählkommission ernennen und jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung
 1. zur Ordnung und zur Sache rufen,
 2. nach mehrfacher Störung das Wort entziehen,
 3. die Redezeit auf nicht weniger als eine Minute je Redebeitrag begrenzen,
 4. die Mitgliederversammlung oder Sitzung für bis zu zehn Minuten unterbrechen,
 5. teilnehmende Personen ausschließen, wobei Mitglieder zur Abstimmung zuzulassen sind und
 6. die Mitgliederversammlung oder Sitzung auflösen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.
- (4) Gegen diese eine Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied sofortige Beschwerden einlegen, woraufhin über die Maßnahme zu beschließen ist.

§ 3 Protokoll

- (1) Die Schriftführung erstellt ein Protokoll, aus dem das Datum, die Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die sie vertretenden Personen, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind.
- (2) Auf Verlangen müssen abgegebene persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigefügt werden.
- (3) Die Protokolle sind binnen vier Wochen zu erstellen und den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zuzusenden.

§ 4 Öffentlichkeit

Mitgliederversammlungen und Sitzungen tagen grundsätzlich öffentlich.

§ 5 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung oder Sitzung soll folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Beschluss über die Tagesordnung,
3. Rundlauf (Bericht der Koordination und der Ärztinnen),
4. inhaltliche Anträge,
5. finanzwirksame Anträge sowie
6. Verschiedenes.

§ 6 Anträge

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder. Anträge sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung oder Sitzung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung oder Sitzung die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages beschließen.

§ 7 Behandlung von Tagesordnungspunkten

- (1) Die Sitzungsleitung eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
- (2) Die Mitgliederversammlung oder Sitzung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
- (3) Die vertretungsberechtigten Personen des antragstellenden Mitglieds begründen den Antrag.
- (4) Für jeden Tagesordnungspunkt wird von der Sitzungsleitung eine geschlechterquotierte Erstredendenliste geführt.
- (5) Während der Aussprache können zu den jeweiligen Anträgen Änderungs- und Modifikationsanträge gestellt werden.
- (6) Nach dem Schluss der Aussprache stellt die Koordination alle Anträge zur Abstimmung.

§ 8 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

- (1) Einen Antrag zur Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied gestellt werden. Die Meldung erfolgt mit zwei erhobenen Händen, der Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort zu behandeln. Der Aufruf eines Antrags zur Geschäftsordnung darf einen Redebeitrag jedoch nicht unterbrechen. Zu ihnen werden eine Antragsbegründung sowie eine inhaltliche oder formale Gegenrede zugelassen. Gibt es keine Gegenrede, so ist der Antrag zur Geschäftsordnung angenommen.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig ein Antrag auf
 1. Begrenzung der Redezeit,
 2. Schließung der Redeliste,
 3. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 4. Sitzungsunterbrechung,
 5. Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
 6. Nichtbefassung eines Beratungsgegenstandes,
 7. Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
 8. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

9. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
10. Wiederholung der Auszählung der Stimmen,
11. Stimmungsbild,
12. Abgabe einer persönlichen Erklärung, sowie
13. Abweichung von der Geschäftsordnung, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Verlangen mindestens eines anwesenden Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Gleichfalls ist auf Antrag eines Mitgliedes namentlich abzustimmen.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich auf einer Mitgliederversammlung oder Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- (3) Beschlüsse können in Fällen, in denen nicht mehr rechtzeitig auf einer Sitzung abgestimmt werden könnte, im Umlaufverfahren getroffen werden. Dazu wird der Antrag von dem antragstellenden Mitglied an die anderen Mitglieder geschickt, welche ihr abstimmungsverhalten den jeweils anderen Mitgliedern innerhalb von vier Tagen mitteilen. § 8 Abs. 3 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Einladung der Antrag beziehungsweise die Mitteilung des Abstimmungsverhaltens tritt.
- (4) Die Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf einer Sitzung oder Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet die Sitzungsleitung das weitere Verfahren.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 11.03.2019 in Kraft.